

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e.V.

Taunusstraße 151 • 61381 Friedrichsdorf • Tel.: 06172 - 7106136 • Fax: 06172 – 710610
EMail: agv@agrinet.de

Rundschreiben Nr. 2/2017

28. März 2017

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Mitgliederversammlung 2017	2
2. Beitragsordnung 2017	3
3. Kündigung des Tarifvertrages	3
4. Sicherheitsvorschriften in der Tierhaltung angepasst	3
5. Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung	3
6. Finanzkontrolle Schwarzarbeit: Kontrolle von Mindestlöhnen 2016	4
7. Ausgleich von Überstunden bei Änderung der Höhe des Mindestlohns	4
8. Neue AGV-Homepage	4

1. Mitgliederversammlung 2017 in Morschen

Am 07. März beging der AGV seine Mitgliederversammlungen im Kloster Haydau in Morschen. Der AGV-Vorsitzende Dr. Volker Wolfram ging in seinem Jahresbericht insbesondere auf die bisher ergebnisoffenen Tarifverhandlungen mit der IG BAU ein und bedauerte die beispiellos lange Zeit ohne Anpassung der tariflichen Bestimmungen des Lohnes für Landarbeiter und Angestellte im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Der neue AGV-Geschäftsführer Rechtsanwalt Björn Schöbel, der seit April 2016 für den Verband tätig ist, berichtete über den aktuellen Stand der Sozialwahl 2017 im Bereich der SVLFG. Gewählt werde die SVLFG-Vertreterversammlung, die sich aus je 20 Vertretern aus den Gruppen der Arbeitgeber, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) und der Arbeitnehmer zusammensetzt. In der Gruppe der Arbeitgeber sei allein die Liste mit dem Kennwort „Arbeitgeber der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Gartenbaus in der SVLFG“ vom Wahlausschuss der SVLFG zugelassen worden. Es handele sich dabei um die Liste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände. Aus dem Gebiet des Alträgers Hessen/Rheinland-Pfalz und Saarland (HRS) sind damit in die zukünftige Vertreterversammlung gewählt die Herren Dr. Volker Wolfram (Hessen) und Arno Billen (RLP). Damit komme es in der Gruppe der Arbeitgeber zu keiner Wahlhandlung, da nur genau so viele Bewerber vorhanden wie Plätze zu vergeben sind. Gleiches gelte für die Gruppe der Arbeitnehmer, bei der sich die zunächst angetretenen zwei Listen schließlich zu einer Vorschlagsliste mit dem Kennwort „IG BAU /Ver.di“ zusammengelegt hätten. Einzig in der SofA-Gruppe komme es zu einer Wahlhandlung, die zwischen elf zugelassenen Wahllisten ausgetragen werde.

Im Rahmen der AGV-Vorstandswahlen dankte Dr. Wolfram dem aus dem Vorstand ausscheidenden Gerhard Senckenberg, der 24 Jahre aktiv im Vorstand mitarbeitete. Die Mitgliederversammlung bestellte einstimmig Maximilian Schwarz aus Ilbenstadt zu dessen

Nachfolger. Annette Seifert-Ruwe wurde als AGV-Vorstandsmitglied ebenfalls einstimmig bestätigt.

Wiedergewählt in die Große Tarifkommission wurde Clemens Lischka aus Lich.

Rechnungsprüfer für das Jahr 2017 sind die Herren Reinhardt aus Friedrichsdorf-Burgholzhausen und Henry Thiele aus Witzenhausen sowie als Stellvertreter Herr Cost aus Nieder-Erlenbach.

Im Rahmen der durchgeführten Vortragsveranstaltung dankte Dr. Wolfram dem bisherigen AGV-Geschäftsführer Christian Wirxel für die stets sehr gute Zusammenarbeit. Wirxel ist in die Geschäftsführung der LBH Steuerberatungsgesellschaft mbH gewechselt.

Den mit großem Interesse verfolgten, exzellenten Hauptvortrag des Tages hielt Prof. Dr. Ludwig Georg Braun, Aufsichtsratsvorsitzender der B. Braun Melsungen AG zum Thema „Kann die Landwirtschaft alternative Wege gehen?“. Er ging darin auf die Entwicklung der Firma B. Braun und deren Selbstverständnis ein. So werde in seinem Konzern beispielsweise die Entwicklung von Medizinprodukten selbst dann vorangetrieben, wenn der Status eines weltweiten Spitzenprodukts erreicht ist. Es werde das Produkt verbessert auch ohne die Notwendigkeit, gesetzliche Vorgaben umsetzen zu müssen und über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus freiwillig zum Nutzen der Patienten, an denen die Produkte der Firma B. Braun angewendet werden. Dieses Vorgehen sei auch in der Landwirtschaft wünschenswert und anzuraten. Es sollten gesetzgeberische Vorgaben nicht nur angegriffen und verurteilt werden. Vielmehr sollte sich der Berufsstand auf vorhersehbare Entwicklungen beispielsweise im Bereich des Pflanzenschutzes einstellen und frühzeitig eigene Lösungen suchen, um mit künftigen Entwicklungen adäquat zurecht zu kommen.

2. Beitragsordnung 2017

Die Mitgliederversammlung hat die bisherige Beitragsordnung für das Jahr 2017 beschlossen. Ihre Beitragsrechnung ist beigelegt (*Anlage*). Für eine schnelle Erledigung wären wir dankbar. Sie helfen uns damit, den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

3. Kündigung des Tarifvertrages Mindestentgelt

Der Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) hat am 05. Januar 2017 gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände den Tarifvertrag Mindestentgelt zum 31. Dezember 2017 gekündigt. Damit gilt ab dem 01. Januar 2018 im Zweifel der gesetzliche Mindestlohn.

4. Sicherheitsvorschriften in der Tierhaltung angepasst

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat die Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.1 an Gesetzesänderungen, u.a. im Tierschutzgesetz, angepasst. Auch die sich verändernden Tierhaltungsformen wurden in der aktualisierten VSG berücksichtigt. Zudem gibt es eine Empfehlung für die Nutzung genetisch hornloser Rinderrassen sowie den Hinweis, dass beim Enthornen von Kälbern die Vorgaben des Tierschutzgesetzes eingehalten werden müssen.

Die VSG 4.1 sowie weitere Broschüren und Praxishilfen zur Präventionsarbeit, nicht nur in der Tierhaltung, können auf der Homepage der SVLFG abgerufen werden:

www.svlfg.de > Prävention

Die einzelnen VSG-Texte findet man unter Fachinformationen von A - Z > Buchstabe V.

5. Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Zur Stärkung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, des Sozialversicherungsbetruges, der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrnehmung durch die für die Schwarzarbeitsbekämpfung zuständigen Behörden sowie die informationstechnologische Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung verbessert.

In einer öffentlichen Anhörung zum seinerzeitigen Gesetzentwurf am 28. November 2016 haben der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Projekt Faire Mobilität und der Vertreter der IG BAU vorgeschlagen, die Landwirtschaft in den Branchenkatolog des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes aufzunehmen. Die Landwirtschaft wurde als Hochrisikobranche bezeichnet.

Eine Einbeziehung in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes hätte unter anderem zur Folge gehabt, dass die Arbeitsaufzeichnungspflicht nicht nur für die geringfügig entlohnten und kurzfristig Beschäftigten gilt, sondern für alle Arbeitnehmer.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages den Änderungsantrag eingebracht, die Landwirtschaft in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufzunehmen. Begründet wurde der Antrag mit erheblichen Kontrollschwierigkeiten in der Landwirtschaft. Auch hier wurde die Landwirtschaft als Risikobranche bezeichnet.

Der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wurde von ihr selbst und Die Linke befürwortet. Der Antrag wurde aber von CDU/CSU und SPD und damit mehrheitlich abgelehnt.

6. Finanzkontrolle Schwarzarbeit: Kontrolle von Mindestlöhnen 2016

Auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Finanzkontrolle Schwarzarbeit: Kontrolle von Mindestlöhnen 2016“ hat die Bundesregierung geantwortet und auch konkrete Daten zur Branche Landwirtschaft preisgegeben.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 40.374 (2015: 43.637) Arbeitgeber von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) geprüft. In der Branche Landwirtschaft mit dem branchenspezifischen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) waren es 2016: 370 und 2015: 365 Arbeitgeber. Im Jahr 2016 wurde auch im Bereich Landwirtschaft eine bundesweite Schwerpunktprüfung von der FKS durchgeführt.

Wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG wurden im Bereich der Landwirtschaft 2016: 34 und 2015: 9 Ermittlungsverfahren eingeleitet. In der Branche Landwirtschaft wurden im Jahr 2016 191.177 Euro und im Jahr 2015 108.462 Euro Geldbußen festgesetzt.

Aufgrund des Verdachts auf Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuches wurden im Bereich Landwirtschaft 2016 114 Ermittlungsverfahren und im Jahr 2015 102 Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Daraus resultierten im Jahr 2016 Geldstrafen in Höhe von 74.000 Euro und Freiheitsstrafen in Höhe von 8,7 Jahren und im Jahr 2015 Geldstrafen in Höhe von 99.900 Euro und Freiheitsstrafen in Höhe von 6,4 Jahren.

Die Antwort der Bundesregierung beinhaltet noch viele weitere interessante Aussagen und Daten zu anderen Branchen und ist unter der nachfolgenden Adresse einsehbar:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811475.pdf>

7. Ausgleich von Überstunden bei Änderung der Höhe des Mindestlohns

Nach § 2 Abs. 2 MiLoG sind Arbeitsstunden, die in einem Arbeitszeitkonto eingestellt sind, spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen. Es ist die Frage aufgekomen, welche Höhe des Mindestlohns für diesen Ausgleich anzusetzen ist, wenn in der Zeit bis zum Ausgleich der Mindestlohn angehoben wurde. Das ist z.B. der Fall für Überstunden, die im Jahr 2016 erarbeitet, aber erst im Jahr 2017 ausgeglichen werden.

Die Nachfrage beim Bundesarbeitsministerium hat ergeben, dass der Überstundenausgleich mit dem Mindestlohn zu vergüten ist, der zum Auszahlungszeitpunkt gilt. Das Bundesarbeitsministerium bezieht sich in seiner Antwort auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Februar 2011 (Aktenzeichen 5 AZR 108/10). In dem Streitfall ging es um Arbeitszeitkonten im Baugewerbe, wo ebenfalls über den Jahreswechsel eine Erhöhung des Tariflohns stattgefunden hatte.

8. Neue AGV-Homepage

Wie auf der Mitgliederversammlung in Morschen angekündigt, wird der AGV seine Homepage neu gestalten und mit einem Mitgliederbereich versehen. In diesem Mitgliederbereich werden sukzessive Vertragsmuster, Rundschreiben, Tarifverträge und Merkblätter eingestellt werden. Diese stehen natürlich nur unseren Mitgliedern zur Verfügung. Der Mitgliederbereich wird entsprechend passwortgeschützt sein. Die Passwörter werden automatisch an die Mitglieder verschickt, deren E-Mail Adresse bei uns hinterlegt ist. Da zukünftig auch die Rundschreiben vorrangig digital verschickt werden sollen, bitten wir Sie – soweit noch nicht geschehen – uns Ihre aktuelle E-Mail Adresse mitzuteilen, damit Ihnen der Zugriff auf unseren Mitgliederbereich ermöglicht wird und Sie unsere Rundschreiben weiter erhalten. Voraussichtlich wird die Homepage in der kommenden freigeschaltet.